
Datenschutzrecht

Tina Weigand, Büro Bad Homburg

2016 war ein bedeutendes Jahr für den Datenschutz. Am 24.02.2016 trat das „Gesetz zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von verbraucherschützenden Vorschriften des Datenschutzrechts“ in Kraft. Zentraler Aspekt der gesetzlichen Neuregelung ist die Aufnahme von Datenschutzvorschriften in den Katalog der Verbraucherschutzgesetze, deren Missachtung nach § 2 Abs. 1 UKlaG Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche entstehen lässt. Nunmehr stehen der Wettbewerbszentrale als qualifizierter Einrichtung Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche auch bei datenschutzrechtlichen Verstößen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 11 UKlaG zu (siehe auch News vom 23.02.2016, abrufbar unter: https://www.wettbewerbszentrale.de/de/aktuelles/_news/?id=1664).

Im April 2016 beschloss das Europäische Parlament die EU-Datenschutz-Grundverordnung, die nach einer Übergangsfrist von zwei Jahren ab dem 25. Mai 2018 anwendbar sein wird. Die EU-Datenschutz-Grundverordnung löst das bisherige Konzept einer europäischen Datenschutzrichtlinie und darauf aufbauender einzelstaatlicher Datenschutzregelungen ab. Mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung soll das Datenschutzrecht innerhalb Europas vereinheitlicht werden. Sie wird ohne Umsetzungsakt unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten gelten (siehe auch News vom 21.04.2016, abrufbar unter: https://www.wettbewerbszentrale.de/de/aktuelles/_news/?id=1696).

Am 12.07.2016 verabschiedete die EU-Kommission die Neuregelung zum Datenaustausch mit den USA, das sogenannte EU-US-Privacy Shield. Die EU-Kommission hat hiermit eine neue rechtliche Grundlage für den

Datentransfer in die USA geschaffen. Die Neuregelung war nötig geworden, nachdem der EuGH mit Urteil vom 06.10.2015 (Rs. C-362/14) entschieden hatte, dass eine Übermittlung von personenbezogenen Daten in die USA nicht mehr darauf gestützt werden kann, dass das Daten empfangende Unternehmen eine Safe-Harbor Zertifizierung aufweist (siehe auch News vom 18.10.2016, abrufbar unter: https://www.wettbewerbszentrale.de/de/aktuelles/_news/?id=2761). Die Relevanz dieses Themas zeigt sich unter anderem auch dadurch, dass zehn deutsche Datenschutzaufsichtsbehörden Anfang November darüber informiert haben, im Rahmen einer koordinierten Maßnahme die Grundlagen für die Datenübermittlung in Nicht-EU-Staaten bei ca. 500 Unternehmen überprüfen zu wollen (siehe auch News vom 16.11.2016, abrufbar unter: https://www.wettbewerbszentrale.de/de/aktuelles/_news/?id=2772).

Bei der Wettbewerbszentrale eingereichte Beschwerden und Anfragen zum Thema Datenschutz bezogen sich im Berichtszeitraum schwerpunktmäßig auf die Ausgestaltung wirksamer Einwilligungserklärungen sowie die Umsetzung ordnungsgemäßer Datenschutzerklärungen.

Ausgestaltung wirksamer Einwilligungserklärungen

Gemäß § 4a Abs. 1 S. 2 BDSG sind Betroffene auf den vorgesehenen Zweck der Erhebung, Verarbeitung

oder Nutzung personenbezogener Daten sowie (so weit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen) auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Folglich müssen die Betroffenen noch vor der Einwilligung alle Informationen erhalten, die notwendig sind, um Anlass, Ziel und Folgen der Verarbeitung korrekt abzuschätzen. Das Landgericht Berlin hat in einem von der Wettbewerbszentrale geführten Verfahren (LG Berlin, Urteil vom 14.06.2016, Az. 16 O 446/15; F 40390/15; siehe auch News vom 20.07.2016, abrufbar unter: https://www.wettbewerbszentrale.de/de/aktuelles/_news/?id=1730) betreffend die datenschutzrechtlichen Anforderungen an eine Einwilligungserklärung in Telefonwerbung entschieden, dass der schlichte Hinweis „Ja, ich bin mit Telefonanrufen durch [...] aus Gründen der Information über ihre Leistungen einverstanden.“ nicht ausreicht, um über den konkreten Zweck der Datennutzung zu informieren.

In einem weiteren Fall hat die Wettbewerbszentrale die Betreibergesellschaft des Dienstes „Werbstopper“ abgemahnt (F 6 0029/16; siehe auch Pressemitteilung vom 10.11.2016, abrufbar unter: https://www.wettbewerbszentrale.de/de/_pressemittelungen/?id=289). Die Abmahnung bezieht sich unter anderem auch auf datenschutzrechtliche Verstöße. Nach der verwendeten Datenschutzerklärung ist beispielsweise eine Weitergabe von personenbezogenen Daten der Nutzer an ein Unternehmen in der Schweiz vorgesehen, ohne darüber zu informieren, welchem konkreten Zweck die Datenweitergabe dienen soll. Die Anforderungen an eine informierte Einwilligung können so nach Ansicht der Wettbewerbszentrale nicht erfüllt werden. Zudem hat die Wettbewerbszentrale moniert, dass die Einwilligungserklärungen in die Datenweitergabe nicht wirksam ausgestaltet sind, etwa weil diese nicht besonders hervorgehoben sind oder der Umfang nachträglich erweitert wird, anstatt eine neue Einwilligungserklärung des Verbrauchers einzuholen.

Umsetzung ordnungsgemäßer Datenschutzerklärungen

Eine Datenschutzerklärung ist erforderlich, soweit – beispielsweise beim Betrieb einer Homepage oder ei-

nes Onlineshops – personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet werden. Der EuGH hat im Berichtsjahr entschieden, dass dynamisch vergebene IP-Adressen unter bestimmten Voraussetzungen personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzrechts sind. Dies soll dann der Fall sein, wenn der Webseitenbetreiber vom Internetzugangsanbieter Name und Anschrift des Verwenders einer dynamischen IP-Adresse erhalten könne. Der EuGH führte weiter aus, dass es hierfür in Deutschland insbesondere bei Cyberattacken „offenbar rechtliche Möglichkeiten“ gebe (EuGH, Urteil vom 19.10.2016, Rs. C-582/14; siehe auch News vom 19.10.2016, abrufbar unter: https://www.wettbewerbszentrale.de/de/aktuelles/_news/?id=2763).

Da mit jedem Seitenaufruf unter anderem eine Erhebung der IP-Adresse stattfindet ist es empfehlenswert, für jede Website stets auch eine Datenschutzerklärung vorzuhalten. Die konkrete Ausgestaltung der Datenschutzerklärung hängt dabei im Wesentlichen von den durchgeführten Datenerhebungs- und Datenverarbeitungsprozessen ab. Insbesondere bei der Verwendung von Webanalysetools müssen die datenschutzrechtlichen Erfordernisse eingehalten werden.

Die Wettbewerbszentrale hat im Berichtszeitraum Beschwerden darüber erhalten, dass auf Websites entweder gar nicht oder nur in unzulänglicher Weise über den Einsatz von Webanalysetools informiert wurde. Werden personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt, hat der Diensteanbieter den Nutzer der Internetseite hierüber zu informieren (§ 13 Absatz 1 TMG). Darüber hinaus ist der Nutzer, über den ein Profil erstellt wird, gem. § 15 Abs. 3 S. 2 TMG auf seine Widerspruchsmöglichkeit hinzuweisen. Nach Beanstandung durch die Wettbewerbszentrale konnten die meisten Fälle durch Abgabe einer Unterlassungserklärung abgeschlossen werden. In zwei Verfahren war allerdings die Klageerhebung erforderlich (F 6 0013/16; F 6 0018/16).

Quelle:

Auszug aus dem Jahresbericht der Wettbewerbszentrale 2016, im Volltext abzurufen unter www.wettbewerbszentrale.de